

1. Haushaltssatzung

des
Main-Kinzig-Kreises
für das
Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2019** beschlossen:

§ 1 – Haushaltsplan

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2019** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-666.930.907 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	644.518.547 €
mit einem positiven Saldo von	-22.412.360 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträgen auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	-22.412.360 €
--------------------------	---------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem positiven Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-37.171.549 €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-23.591.775 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.412.000 €
mit einem negativen Saldo von	22.820.225 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-21.621.509 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.431.267 €
mit einem negativen Saldo von	6.809.758 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-7.541.566 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2 – Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2019** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **15.643.767 €** festgesetzt.

Nachrichtlich: Es sind Umschuldungen in Höhe von 5.977.742 € vorgesehen.

Die Aufnahme von Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilungen B und C wird unter der Voraussetzung der größeren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu Darlehensaufnahmen auf dem Kreditmarkt vorrangig betrieben. Exakte Werte können jedoch derzeit nicht benannt werden.

Die Tilgungsleistung wird im Haushaltsjahr **2019** auf **12.154.625 €** festgesetzt.

Nachrichtlich: Über die ordentliche Tilgung hinaus werden als Eigenanteil Hessenkasse 10.298.900 € getilgt.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr **2019** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **37.420.980 €** festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr **2019** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 5 – Umlagen und Hebesätze

▪ **Kreisumlage**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gem. **§ 50 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 67** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 für das Haushaltsjahr **2019** auf **38,3 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz vermindert sich für die Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 und wird für das Haushaltsjahr **2019** auf **35,97 v.H.** der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Die gemeindefreien Grundstücke (Gutsbezirke) werden nach **§ 50 Abs. 4** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen mit 85 v.H. der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage herangezogen. Diese Umlage ist jeweils am 1. Juli des Heranziehungsjahres an die Kreiskasse zu entrichten.

▪ **Schulumlage**

Die Schulumlage wird gemäß **§ 50 Abs. 3** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen von den Landkreisen zum **Ausgleich** ihrer Belastungen als Schulträger erhoben.

Zum Ausgleich der Belastungen aus der Schulträgerschaft ergibt sich für das Haushaltsjahr **2019** ein Hebesatz von **15,00 v.H.**

Die Stadt Hanau zahlt keine Schulumlage.

Zahlungsbedingungen

Die Kreis- und die Schulumlage sind in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats an die Kreiskasse zu entrichten. Eine Verrechnung findet **nicht** statt.

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung von Kreis- und Schulumlage gelten die entsprechenden Vorschriften des **§ 54** des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen.

§ 6 – Haushaltssicherungskonzept

Es gilt das vom Kreistag beschlossene **Haushaltssicherungskonzept**.

§ 7 – Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8 – weitere Festlegungen

(1) Im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. In den Teilfinanzhaushalten bilden die Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Fachbereiche jeweils ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die beschlossenen Budgets im Ergebnishaushalt und im Teilfinanzhaushalt sind verbindlich. Im Ergebnishaushalt können Mehrerträge im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehraufwendungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindererträge reduzieren die verfügbaren Aufwendungen. Im Teilfinanzhaushalt können Mehreinzahlungen im Budget des Fachbereichs zur Leistung von Mehrauszahlungen im Budget des Fachbereichs verwendet werden; Mindereinzahlungen reduzieren die verfügbaren Auszahlungen.

(3) Durch Entscheidung des jeweils zuständigen Dezernenten können Fachbereichs-Budgets innerhalb des Dezernats verändert werden, wenn sich dadurch das Budgetergebnis des Dezernats nicht verschlechtert. Darüber hinaus können durch Entscheidung der beteiligten Dezernenten Fachbereichs-Budgets zwischen den Dezernaten anders verteilt werden, wenn sich dadurch das Gesamtbudgetergebnis nicht verschlechtert. Der Kreistag ist davon zu unterrichten.

(4) Zeigt sich während der Ausführung des Haushaltsplans, dass das beschlossene Gesamt-Budget durch Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen überschritten wird, sind die ungedeckten Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen unverzüglich dem Kreisausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

(5) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO sind Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bzw. Mindererträge/ Mindereinzahlungen, wenn sie 10 % der veranschlagten Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. Erträge/ Einzahlungen umfassen und für das einzelne Budget den Betrag von 1 Mio. € übersteigen.

(6) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO als Rückstellungen für Haushaltsreste übertragen werden. Der Kreistag (HFA) ist hierüber entsprechend §52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 112 Abs. 9 HGO unverzüglich zu informieren.

(7) Erheblichen Umfangs im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO sind Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Auszahlungs- oder Aufwandsvolumen ab 1 Mio. € (ohne Folgekosten).

Gelnhausen, den 14.12.2018

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.
Stolz
Landrat**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO und den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGO sowie § 115 Abs.1 und 3 erforderliche Genehmigung ist erteilt.
Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

Aktenzeichen

RPDA-Dez. I 16-33 f 02/11-2018/2

Bearbeiter

Günter Lenz

Datum

7. Februar 2019

Genehmigung

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs § 92 Abs. 5 Nr.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gemäß § 52 Abs.1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a Nr.1 HGO;
2. das am 14. Dezember 2018 vom Kreistag des Main-Kinzig-Kreises beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr.2 HGO und § 92a Abs.3 HGO;
3. den in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 15.643.767 € - abzüglich der im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) vom Main-Kinzig-Kreis mit einem Betrag von 3.500.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 19 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs.2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

12.143.767 €

(i. W.: „ Zwölf Millionen einhundertdreißigtausendsiebenhundertachtundsechzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO und 103 Abs. 2 HGO;

4. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

37.420.980 €

(i. W.: „ Siebenunddreißig Millionen vierhundertzwanzigtausendneuhundertachtundachtzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

30.000.000 €

(i. W.: „Dreißig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr.5 HGO und §105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes und der Nachtragswirtschaftspläne

Hiermit genehmige ich

1. den unter Ziffer 6 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 2. November 2018 zum Nachtragswirtschaftsplan 2018/2019 für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“ für das Wirtschaftsjahr 2018 unverändert vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i.W.: „ Eine Million Euro “)

gemäß § 52 Abs.1 HKO i.V.m. den §§ 115 Abs.1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

2. den unter Ziffer 6 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 2. November 2018 zum Nachtragswirtschaftsplan 2018/2019 für das Sondervermögen Eigenbetrieb „ Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises“ für das Wirtschaftsjahr 2019 gegenüber dem Beschluss des Wirtschaftsplanes vom 15. Dezember 2017 unverändert vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i.W.: „ Eine Million Euro “)

gemäß § 52 Abs.1 HKO i.V.m. den §§ 115 Abs.1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

3. den in Ziffer 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 2. November 2018 zum Wirtschaftsplan 2019 für das Sondervermögen Eigenbetrieb „ Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000,00 €

(i.W.: „ Zweihunderttausend Euro “)

gemäß § 52 Abs.1 HKO i.V.m. den §§ 115 Abs.1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

gez.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

3. Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme vom **04.03.2019 bis 07.03.2019** und vom **11.03.2019 bis 13.03.2019** im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Barbarossastraße 16-24, (Bürgerportal, Barbarossastraße 24) jeweils in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**, öffentlich aus.

Gelnhausen, den 19.02.2019

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.
Stolz
Landrat**